

## **Stellungnahme des Landesjugendring Berlin zum Entwurf „Masterplan Integration und Sicherheit“ des Berliner Senats**

Der Masterplan Integration und Sicherheit formuliert den Anspruch, „die Ziele und Pläne der Stadt Berlin“ hinsichtlich der Integration Geflüchteter darzustellen. Es ist zu begrüßen, dass der Senat mit dem Masterplan bemüht ist, umfassende strategische Überlegungen zur Integration Geflüchteter zu formulieren.

Leider wird der Anspruch des Masterplans aber nur zum Teil und eingeschränkt eingelöst. Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass der Masterplan keine systematische Unterscheidung von Zielen, Strategien und Maßnahmen vornimmt. Es gibt keine systematische Darstellung von Zielen, wenig Operationalisierungen und auf der Maßnahmenebene keine Unterscheidung von schon beschlossenen und umgesetzten, geplanten aber noch nicht umgesetzten und bisher noch in der Planungsphase befindlichen Maßnahmen. Dies wird dem Anspruch an einen Masterplan nicht gerecht. Für einige Handlungsfelder gleicht die Darstellung eher einer Zusammenfassung ohnehin schon beschlossener Sofortmaßnahmen, die aber kaum eine Perspektive einer mittel- und langfristigen Integration eröffnen. Die Erwartung an einen Masterplan wäre aber gerade, dass Ziele formuliert und Strategien und Maßnahmen zur Zielerreichung konzipiert werden.

### Gesellschaftliche Integration und Teilhabe

Die Bedeutung der gesellschaftlichen Integration und Teilhabe wird im Masterplan zwar angesprochen, aber unzureichend gewürdigt. Neben der zweifellos hohen Bedeutung der Handlungsfelder „Wohnen“, „Arbeitsmarkt“ und „Bildung“ wird die Bedeutung der zivilgesellschaftlichen Integration und Teilhabe im Masterplan unterschätzt. Der Masterplan beschreibt im Handlungsfeld 10 „Gesellschaftliche Teilhabe“ lediglich schon bestehende Angebote und eher unverbindliche Überlegungen und Prüfaufträge, die nicht mit Maßnahmen untersetzt sind. Als gesellschaftliche Bereiche werden lediglich Kultur und Sport genannt, weitere Akteure der Zivilgesellschaft wie Vereine, Verbände, Selbstorganisationen, Interessenvertretungen oder auch Religionsgemeinschaften, deren Beteiligung im Handlungsfeld 2 als ein wichtiges Element für den Aufnahme- und Integrationsprozess identifiziert wird, fehlen in den Ausführungen zur „Gesellschaftlichen Teilhabe“ völlig. Auch der Gedanke des Empowerments von Geflüchteten, bspw. die Unterstützung bei der Gründung eigener Verbände und Interessenvertretungen, mit deren Hilfe Geflüchtete ihre Stimme in gesellschaftliche und politische Debatten einbringen können, fehlt leider völlig.

### Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche werden im Masterplan leider nicht systematisch als eigenständige, besonders schutzbedürftige Gruppe, in den Blick genommen. Weder der Gedanke des Schutzes von Kindern und Jugendlichen noch spezifische Integrationserfordernisse von Kindern und Jugendlichen werden systematisch benannt.

### *Verbesserung der Grundversorgung junger Geflüchteter*

In der unter 2.1.3 bereits zitierten EU-Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 heißt es in Art. 23 (3): „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige Gelegenheit zu

Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie zu Aktivitäten im Freien erhalten.“ Dennoch macht der Masterplan keine Aussagen darüber, wie Notunterkünfte, Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte den Bedürfnissen des Kinderschutzes und den Bedürfnissen junger Menschen hinsichtlich Bildung, Freizeit und Teilhabe gerecht werden sollen. Es werden keine Mindeststandards formuliert, die eine kinder- und jugendgerechte Unterbringung mit geschützten Räumen, Rückzugsmöglichkeiten und Zugang zu Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten sicherstellen.

Gleiches gilt selbstverständlich für Unterkünfte zur geplanten zentralen Unterbringung von Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“, denen nach geltender Rechtslage kaum eine Bleibeperspektive zugesprochen wird (8.1.4). Auch hier müssen das Kindeswohl im Vordergrund stehen und entsprechende Maßnahmen geschaffen werden, „dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds“ Rechnung zu tragen – so wie es die oben genannte EU-Richtlinie von den Mitgliedstaaten fordert (Art. 23 (2b)). Abschiebungen aus Schulen, die laut Masterplan „vermieden werden sollen“ (2.4), müssen zwingend unzulässig sein. Zudem fehlt bereits in den Ausführungen des Masterplans zu „Unterbringung und Wohnraum“ (Handlungsfeld 4) die Perspektive auf Teilhabemöglichkeiten für junge Menschen – obgleich in Handlungsfeld 2 die Notwendigkeit erkannt wird, dass Geflüchteten „schnellstmöglich der Zugang zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden“ muss.

Auch fehlen Aussagen zur Qualifikation und zu notwendigen Zeitressourcen beim Einsatz von Personal, gerade unter dem Aspekt der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Der Einsatz von qualifiziertem, mehrsprachigem und hauptamtlichem Fachpersonal in Unterkünften für Geflüchtete für die Unterstützung junger Menschen ist dringend erforderlich.

### *Perspektiven ermöglichen*

Der Masterplan macht leider auch keine Aussagen dazu, wie junge Menschen nach ihrer Ankunft in Berlin bei der Entwicklung einer subjektiven Perspektive unterstützt werden können. Junge Geflüchtete haben wie alle jungen Menschen ein Recht auf Selbstbestimmung und auf Förderung ihrer Entwicklung. Die Flucht der jungen Menschen ist mit vielen schwerwiegenden und einschneidenden Konsequenzen verbunden: Sie müssen ihre Peergroup zurücklassen, ihre Ausbildung unterbrechen, Zukunftspläne vertagen oder sogar ganz aufgeben. Unsere Aufnahmegesellschaft muss dafür sorgen, dass junge Geflüchtete in die Lage versetzt werden, mit den ungewollten biografischen Brüchen leben zu können, d.h. selbstbestimmt Perspektiven für die Zukunft entwickeln zu können. Tatsächlich aber verlieren jugendliche Geflüchtete nach ihrer Ankunft in Deutschland bislang viel Zeit, die für die persönliche Weiterentwicklung bedeutsam ist. Alle geflüchteten jungen Menschen müssen die Möglichkeit erhalten, einen subjektiv sinnvollen Lebensabschnitt durchleben zu können, auch wenn sie keine langfristige Bleibeperspektive haben. Das setzt voraus, dass entsprechende Bildungsangebote an den individuellen Kenntnis- und Leistungsständen der jungen Geflüchteten anknüpfen. Notwendig dazu ist eine Differenzierung im Bereich der Willkommensklassen, die Wissens- und Bildungsstandards

junger Geflüchteter verbindlich berücksichtigen. Die Stabilisierung des schulischen Regelsystems (6.9) muss über die Sprachförderung und die Einrichtung von 26 Personalstellen für Schulsozialarbeit hinaus deutlich verstärkt werden. Alle Kinder und Jugendlichen und ihre Familien müssen über das Recht auf Schulbesuch, das gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin alle Kinder in Berlin haben (unabhängig von der Schulpflicht, die nicht für alle jungen Geflüchteten gilt), informiert werden, bspw. im Rahmen der Integrationspakete zur Erstorientierung. Auch die Zugänge zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit müssen allen jungen Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit für junge Menschen, eine subjektiv sinnvolle Zeit in Berlin zu verbringen und Zukunftsperspektiven entwickeln zu können ist nicht nur ein Recht, das junge Menschen haben, sie hat auch eine präventive Komponente gegen Gewalt und Kriminalität. Leider verfolgt der Masterplan diese Perspektive nicht.

#### *Stärkung von Selbstbestimmung und Selbstorganisation*

Die gesellschaftliche Teilhabe und die Möglichkeit, eigene Positionen in gesellschaftliche Debatten einbringen zu können, spielt auch für Kinder und Jugendliche eine wichtige Rolle bei der Integration. Geflüchtete, insbesondere Kinder und Jugendliche, haben ein Recht auf Selbst- und Mitbestimmung. Aus Sicht des Landesjugendrings ist dieses Recht kennzeichnend für eine demokratische Gesellschaft. Jungen Geflüchteten müssen Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Partizipation und konkreten Beteiligung zur Verfügung stehen – z.B. durch die Einrichtung von Räten in den Unterkünften und Mitbestimmung in der Organisation von Freizeitangeboten. Jugendverbände, unter ihnen natürlich auch Migrant\_innenjugendselbstorganisationen, bieten traditionell klassische Freiräume für selbstbestimmtes und selbstorganisiertes Engagement und können so eine besondere Ressource für junge Geflüchtete darstellen. Diese Ressource wird im Masterplan nicht angemessen berücksichtigt. Die im Kapitel 6.4 „Jugendarbeit stärken“ beschriebenen Maßnahmen sind ausschließlich als „Sofortmaßnahmen“ konzipierte Projekte, die schon beschlossen und zum Teil umgesetzt sind. Hier fehlt die Formulierung von Zielen und Maßnahmen, die eine langfristige Integrationsperspektive einnehmen. Beispielsweise sollten, in Ergänzung zu den unter 9.3 „Nachbarschaftliches Miteinander mit Geflüchteten“ genannten Maßnahmen, hier Formen sozialräumlicher Angebote in und im Umkreis von Unterkünften und Wohnungen von Geflüchteten konzipiert werden, die junge Geflüchtete ansprechen. Jugend- und Jugendverbandsarbeit könnten so gezielt jungen Geflüchteten Teilhabeangebote unterbreiten bzw. die Jugendlichen im Sinne eines Empowerments unterstützen. Solche Maßnahmen dürften unter dem Gesichtspunkt der „Werte- und Normenvermittlung“ gerade für Kinder und Jugendliche erfolgsversprechender sein als die im Kapitel 8.3 beschriebenen Wege der Wertevermittlung. Gerade die Berliner Jugendverbände haben sich hier in den vergangenen Jahren im Rahmen der interkulturellen Öffnung wichtige Kompetenzen angeeignet, die auch in der Arbeit mit jungen Geflüchteten wirksam werden können. Leider verfolgt der Masterplan diese längerfristige Perspektive in diesem Themenbereich nicht.